MUSIKSCHULE
LAUFENTAL
THIERSTEIN

Inhalt:

1) **Statuten Interkantonaler Zweckverband** Regionale Musikschule Laufental-Thierstein, stand 29.05.2007

2) **Vertrag über den Schulrat**, Stand 29.05.2007

MUSIKSCHULE
LAUFENTAL
THIERSTEIN

STATUTEN

DES INTERKANTONALEN ZWECKVERBANDES

DER REGIONALEN MUSIKSCHULE

LAUFENTAL – THIERSTEIN

gültig ab 29. Mai 2007

1. Verband
- Mitgliedgemeinden
- Rechtsgrundlage
- Sitz
- Zweck
- Beitritt
- Austritt
- Unterrichtsräume

2. Organisation
- Organe

2.1 Deleglertenversammlung
- Zusammensetzung
- Einberufung
- Aufgaben
- Beschlüsse

2.2 Präsidium
- Präsident bzw. Präsidentin
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin

2.3 Rechnungsprüfungskommission
- Zusammensetzung, Amtsdauer, Rechnungsjahr, Auftrag

3. Schulrat
- Aufgaben und Zusammensetzung

4. Anstellung und Entlöhnung des kaufmännischen Personals
- Anstellung
- Anstellungsinstanz
- Entlöhnung

5. Finanzielles
- Beiträge der Mitgliedgemeinden
- Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler
- Rechnungsablage
- Vermögen

6. Schlussbestimmungen
- Änderungen
- Aufhebung bisherigen Rechts
- In-Kraft-Treten
- Genehmigungsvermerk

1. Verband

Artikel 1: Mitgliedgemeinden
Die Basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i. L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen und die solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen, Zullwil

bilden unter dem Namen

INTERKANTONALER ZWECKVERBAND DER REGIONALEN MUSIKSCHULE LAUFENTAL-THIERSTEIN

einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 2 des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Im Übrigen findet das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft Anwendung.

Artikel 2: Rechtsgrundlage
Der Zweckverband untersteht Basellandschaftlichem Recht.

Artikel 3: Sitz
Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Artikel 4: Zweck
Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

Artikel 5: Beitritt
Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Artikel 6: Austritt
Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres zulässig. Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

Artikel 7: Unterrichtsräume
Die Wohnortsgemeinden der Musikschülerinnen und Musikschüler stellen an ihrem Ort Unterrichtsräume zur Verfügung.

2. Organisation

Artikel 8: Organe
Organe des Zweckverbandes sind:
a) Die Delegiertenversammlung
b) Der Präsident bzw. die Präsidentin
c) Die Rechnungsprüfungskommission

2.1 Delegierten versammlung

Artikel 9: Zusammensetzung
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Jede Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ihre Delegierten. Regeln die Mitgliedgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten. Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner bestimmen zwei Delegierte, Gemeinden über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner 3 Delegierte. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Veränderte Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden werden auf Beginn einer Amtsperiode berücksichtigt. Massgebend sind die von der kantonalen Finanzdirektion der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn ermittelten Einwohnerzahlen.

Artikel 10: Einberufung
[1] Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise zweimal jährlich statt, zur Verabschiedung des Budgets und zur Genehmigung der Rechnung.
[2] Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einberufen auf Verlangen:
a) des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
b) des Schulrates der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein,
c) eines Fünftels der Delegierten,
d) eines Drittels der Mitgliedgemeinden.

Artikel 11: Aufgaben
Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates,
b) die Festlegung der Beiträge der Mitgliedgemeinden,
c) die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates,
d) die Genehmigung des Protokolls,
e) den Erlass von Verordnungen,
f) den Erlass von Verfügungen,
g) die Wahl des Schulrates,
h) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung,
i) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
j) die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Wahl der Rechnungsführung.

Artikel 12: Beschlüsse
[1] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
[2] Für einen Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf es des einfachen Mehres der anwesenden Delegierten.
[3] Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr.
[4] Bei Abstimmungen gibt der Präsident bzw. die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei

Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin gezogen.

2.2 Präsidium

Artikel 13: Der Präsident bzw. die Präsidentin

[1] Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes nach aussen,
b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

[2] Der Präsident bzw. Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

Artikel 14: Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

2.3 Rechnungsprüfungskommission

Artikel 15: Rechnungsprüfungskommission

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus den Bezirken Laufen und Thierstein und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

[2] Die erste Amtsperiode beginnt am 01. Juli 2004 und dauert bis 30. Juni 2008.

[3] Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

[4] Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.

3. Schulrat

Artikel 16: Aufgaben und Zusammensetzung

[1] Für die Regionale Musikschule Laufental-Thierstein besteht ein Schulrat im Sinne von § 79 Abs.2 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft und gemäss § 34b des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften.

[2] Die Zusammensetzung des Schulrates und die besonderen Befugnisse ergeben sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden über den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein.

4. Anstellung und Entlöhnung des Kaufmännischen Personals

Artikel 17: Anstellung

Die nicht dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Verordnung.

Artikel 18: Anstellungsinstanz

Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen durch den Schulrat genehmigt werden.

Artikel 19: Entlöhnung

Die Entlöhnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach den Salärempfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

5. Finanzielles

Artikel 20: Beiträge der Mitgliedgemeinden

Der Beitrag der Mitgliedgemeinden bemisst sich nach der Anzahl der Jahreslektionen der Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Gemeinden (Schülereinheiten).

Artikel 21: Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschule

[1] Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Beschaffung der Musikinstrumente einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

[2] Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen.

[3] Für Ensembleunterricht wird in der Regel ein Unkostenbeitrag einverlangt.

[4] Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Diese regelt insbesondere:

a) den Geschwisterrabatt,
b) die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall,
c) den Unkostenbeitrag für den Ensembleunterricht,
d) die Berechnung der effektiven Kosten.

Artikel 22: Rechnungsablage

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein.

Artikel 23: Vermögen

Allfälliges Verbandsvermögen oder ein allfälliger Schuldenüberschuss wird bei der Auflösung des Zweckverbandes im Verhältnis der Beitragsleistungen der letzten 10 Jahre unter den Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Zweckverbandes sind, verteilt.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Änderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung *mit einer 2/3-Mehrheit*, der Basellandschaftlichen und solothurnischen Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Solothurn.

Genehmigungsvermerk:
Beschlossen durch:

a) die Mitgliedgemeinden des Bezirks Laufen:

Einwohnergemeinde Blauen:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:

Der Präsident: Berthold Jeisy
Die Gemeindeverwalterin: Johanna Brunner

Einwohnergemeinde Brislach:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:

Die Präsidentin: Doris Scheunemann
Der Gemeindeverwalter: Willy Buchwalder

Einwohnergemeinde Burg im Leimental:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004:

Der Präsident: Dieter Merz
Die Gemeindeverwalterin: Doris Stuker

Einwohnergemeinde Dittingen:
Gemeindeversammlung vom 23. August 2004:

Die Präsidentin: Verena Giger
Die Gemeindeverwalterin: Janine Stark

Einwohnergemeinde Duggingen:
Gemeindeversammlung vom 30. November 2004

Der Präsident: Richard Köhli
Der Gemeindeverwalter: Marcel Müller

Einwohnergemeinde Grellingen:
Gemeindeversammlung von 8. Dezember 2004:

Der Präsident: Franz Meyer
Der Gemeindeverwalter: Andreas Meury

Stadt Laufen:
Gemeindeversammlung von 30. November 2004

Die Präsidentin: Brigitte Bos
Der Stadtverwalter: Martin R. Duthaler

Einwohnergemeinde Liesberg:
Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004:

Die Präsidentin: Ursula Brem
Der Gemeindeverwalter: Andreas Dobler

Einwohnergemeinde Nenzlingen:
Gemeindeversammlung vom 30. November 2004:

Der Präsident: Heinz Aebi
Die Gemeindeverwalter: Nicolas Berger

Einwohnergemeinde Roggenburg
Gemeindeversammlung 16. Dezember 2004:

Der Präsident: Heinz Rokweiler
Die Gemeindeverwalterin: Béatrice Meyer

Einwohnergemeinde Röschenz:
Gemeindeversammlung vom 9. September 2004:

Der Präsident: René Marz
Der Gemeindeverwalter: Heinz Schwyzer

Einwohnergemeinde Wahlen:
Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004:

Der Präsident: Meinrad Probst
Der Gemeindeverwalter: Urs Halbeisen

Einwohnergemeinde Zwingen:
Gemeindeversammlung vom 22. September 2004

Der Präsident: Kurt Felix
Die Gemeindeverwalterin: Belinda Altermatt

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 19. Dez. 2006

Der Landschreiber:

Genehmigungsvermerk:
Beschlossen durch:

a) die Mitgliedgemeinden des Bezirks Thierstein

Einwohnergemeinde Bärschwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident: Peter Holzherr
Der Gemeindeverwalter: Mario Giger

Einwohnergemeinde Beinwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident: Remo Ankli
Die Gemeindeschreiberin: Janine Flury

Einwohnergemeinde Breitenbach
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident: Dieter Künzli
Der Gemeindeschreiber: Andreas Dürr

Einwohnergemeinde Büsserach
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004
Abstimmung vom

Der Präsident: Werner Hartung
Der Gemeindeschreiber: Elmar Dietler

Einwohnergemeinde Erschwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Die Präsidentin: Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin: Nicole Borer

Einwohnergemeinde Fehren
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident: Peter Merckx

Die Gemeindeverwalterin: Christine Karrer

Einwohnergemeinde Grindel
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004

Der Präsident: Karl Borer

Die Gemeindeschreiberin: Andrea Studer

Einwohnergemeinde Himmelried
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004

Der Präsident: Helen Gianola

Der Gemeindeschreiber: Ernst Winistörfer

Einwohnergemeinde Kleinlützel
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2004

Der Präsident: Erich Lutz

Die Gemeindeschreiberin: Carmen Meier-Flury

Einwohnergemeinde Meltingen
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004
Abstimmung vom

Der Präsident: Werner Hänggi

Die Gemeindeschreiberin: Irene Jeger

Einwohnergemeinde Nunningen
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004

Der Präsident: Kuno Gasser

Der Gemeindeschreiber: Reto Stebler

Einwohnergemeinde Zullwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Der Präsident: Peter Gasser

Die Gemeindeschreiberin: Claudia Katic

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2007/911 genehmigt.
Solothurn, den 29. Mai 2007
Der Staatsschreiber:

MUSIKSCHULE
LAUFENTAL
THIERSTEIN

VERTRAG ÜBER DEN SCHULRAT

DES INTERKANTONALEN ZWECKVERBANDES

DER REGIONALEN MUSIKSCHULE

LAUFENTAL – THIERSTEIN

gültig ab 29. Mai 2007

Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental – Thierstein

Die Basellandschaftlichen Einwohnergemeinden (Bezirk Laufen) Blauen, Brislach, Burg i. Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen und
die solothurnischen Einwohnergemeinden (Bezirk Thierstein) Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen, Zullwil,
gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft, vereinbaren:

Art. 1: Gemeinsamer Schulrat

1. Die Basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen und
   die solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen, Zullwil setzen einen gemeinsamen Schulrat für die Regionale Musikschule Laufental – Thierstein ein.
2. Der Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental - Thierstein übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz des Kantons Basel–Landschaft den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.
3. Er untersteht im Weiteren den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel – Landschaft.

Art. 2: Zuständigkeit

Der Schulrat ist zuständig für die in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe des Bildungsgesetzes gemeinsam geführte Regionale Musikschule Laufental - Thierstein.

Art. 3: Zusammensetzung

1. Der Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental – Thierstein besteht aus 8 Mitgliedern, je 4 aus den Bezirken Laufen und Thierstein.
2. Der Schulrat wird durch die Delegiertenversammlung des Interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental–Thierstein gewählt.
3. Die Mitgliedgemeinden des Zweckverbandes machen Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung.
4. Der Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental–Thierstein konstituiert sich selbst. Die Bezirke Laufen und Thierstein stellen abwechselnd im Turnus der Amtsperiode des Schulrates den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin dürfen nicht aus dem gleichen Kanton stammen.

Art. 4: Besondere Befugnisse

Der Schulrat nimmt die Aufgaben gemäss Bildungsgesetzgebung wahr. Im Weiteren befindet der Schulrat über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen vorbehalten sind.
Im Besonderen nimmt der Schulrat folgende Aufgaben wahr:

1. Beschlussfassung über die im Voranschlag festgelegten Ausgaben (Ausgabenkompetenz)

2. Bewilligung nicht budgetierter einmaliger Ausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 10'000.- sowie über wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'000.- pro Budgetperiode.

3. Genehmigung der unbefristeten Anstellungen des kaufmännischen Personals

4. Verabschiedung der Pflichtenhefte der Angestellten

Art. 5: Vergütungen

1. Die Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Laufental - Thierstein erhalten für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen:

a)	Präsident/Präsidentin:	Fixum und/oder Sitzungsgeld
b)	Vizepräsident/Vizepräsidentin und Ratsmitglieder:	Sitzungsgeld
c)	Lehrervertretungen:	Sitzungsgeld

2. Die Vergütungen werden durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes *in einer Verordnung geregelt.*

3. Die Auszahlung erfolgt durch die Musikschule.

Art. 6: Kostenverteilung

Die Kosten für den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental–Thierstein fliessen in die Vollkostenrechnung der Musikschule ein und werden gemäss dem in den Statuten festgeschriebenen Kostenverteiler weiter verrechnet.

Art. 7: Dauer, Änderung, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn.

3. Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Amtsperiode (Ende des Schuljahres) einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag bestehen.

Art. 8: Abschluss, Genehmigung und In-Kraft-Treten

1. Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen und
der Solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen, Zullwil, abgeschlossen.

2. Er bedarf der Zustimmung durch die solothurnischen Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Zustimmung an der Urne in den Laufentaler Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn.

3. Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Beschlossen durch:

a) die Mitgliedgemeinden der Bezirke Laufen und Thierstein

Einwohnergemeinde Blauen:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:
Abstimmung vom 28. November 2004:

Der Präsident: Berthold Jeisy

Die Gemeindeverwalterin: Johanna Brunner

Einwohnergemeinde Brislach:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:
Abstimmung von 28. November 2004:

Die Präsidentin: Doris Scheunemann

Der Gemeindeverwalter: Willy Buchwalder

Einwohnergemeinde Burg im Leimental:
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004:
Abstimmung vom 25. September 2005:

Der Präsident: Dieter Merz

Die Gemeindeverwalterin: Doris Stuker

Einwohnergemeinde Dittingen:
Gemeindeversammlung vom 23. August 2004:
Abstimmung von 26. September 2004:

Die Präsidentin: Verena Geiger

Die Gemeindeverwalterin: Janine Stark

Einwohnergemeinde Duggingen:
Gemeindeversammlung vom 30. November 2004
Abstimmung vom 5. Juni 2005

Der Präsident: Richard Köhli

Der Gemeindeverwalter: Marcel Müller

Einwohnergemeinde Grellingen:
Gemeindeversammlung von 8. Dezember 2004:
Abstimmung vom 5. Juni 2005:

Der Präsident: Franz Meyer

Der Gemeindeverwalter: Andreas Meury

Stadt Laufen:
Gemeindeversammlung von 30. November 2004
Abstimmung vom 25. September 2005:

Die Präsidentin: Brigitte Bos

Der Stadtverwalter: Martin R. Duthaler

Einwohnergemeinde Liesberg:
Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004:
Abstimmung vom 27. Februar 2005:

Die Präsidentin: Ursula Brem

Der Gemeindeverwalter: Andreas Dobler

Einwohnergemeinde Nenzlingen:
Gemeindeversammlung vom 30. November 2004:
Abstimmung vom 5. Juni 2005:

Der Präsident: Heinz Aebi

Die Gemeindeverwalter: Nicolas Berger

Einwohnergemeinde Roggenburg
Gemeindeversammlung 16. Dezember 2004:
Abstimmung vom 5. Juni 2005:

Der Präsident: Heinz Rokweiler

Die Gemeindeverwalterin: Béatrice Meyer

Einwohnergemeinde Röschenz:
Gemeindeversammlung vom 9. September 2004:
Abstimmung vom 28. November 2004:

Der Präsident: René Merz

Der Gemeindeverwalter: Heinz Schwyzer

Einwohnergemeinde Wahlen:
Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004:
Abstimmung vom 5. Juni 2005:

Der Präsident: Meinrad Probst

Der Gemeindeverwalter: Urs Halbeisen

Einwohnergemeinde Zwingen:
Gemeindeversammlung vom 22. September 2004
Abstimmung 28. November 2004

Der Präsident: Kurt Felix

Die Gemeindeverwalterin: Belinda Altermatt

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 19. Dez. 2006

Der Landschreiber:

Genehmigungsvermerk:
Beschlossen durch:

a) die Mitgliedgemeinden des Bezirks Thierstein

Einwohnergemeinde Bärschwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident: Peter Holzherr
Der Gemeindeverwalter: Mario Giger

Einwohnergemeinde Beinwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident: Remo Ankli
Die Gemeindeschreiberin: Janine Flury

Einwohnergemeinde Breitenbach
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident: Dieter Künzli
Der Gemeindeschreiber: Andreas Dürr

Einwohnergemeinde Büsserach
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004
Abstimmung vom

Der Präsident: Werner Hartung
Der Gemeindeschreiber: Elmar Dietler

Einwohnergemeinde Erschwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Die Präsidentin: Susanne Koch
Die Gemeindeschreiberin: Nicole Borer

Einwohnergemeinde Fehren
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident: Peter Merckx
Die Gemeindeverwalterin: Christine Karrer

Einwohnergemeinde Grindel
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004

Der Präsident: Karl Borer
Die Gemeindeschreiberin: Andrea Studer

Einwohnergemeinde Himmelried
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004

Der Präsident: Helen Gianola
Der Gemeindeschreiber: Ernst Winistörfer

Einwohnergemeinde Kleinlützel
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2004

Der Präsident: Erich Lutz
Die Gemeindeschreiberin: Carmen Meier-Flury

Einwohnergemeinde Meltingen
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004
Abstimmung vom

Der Präsident: Werner Hänggi
Die Gemeindeschreiberin: Irene Jeger

Einwohnergemeinde Nunningen
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004

Der Präsident: Kuno Gasser
Der Gemeindeschreiber: Reto Stebler

Einwohnergemeinde Zullwil
Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Der Präsident: Peter Gasser
Die Gemeindeschreiberin: Claudia Katic

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2007/310 genehmigt.
Solothurn, den 29. Mai 2007
Der Staatsschreiber: